Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10831**
Datum: 19.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	20.06.2012 11.07.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012 18.07.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zum Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse [Vorlage: V/2011/09583]

Beschlussvorschlag:

Nachfolgend genannte Paragrafen werden wie folgt geändert:

1. § 5 (3)
   Auf ~~Hinweis kann~~ Beschluss des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgeschlossen ~~werden~~.

2. § 6 (1)
   ~~Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen findet~~ An jedem ordentlichen Sitzungstag findet um 18:00 Uhr eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt. Dafür wird die Sitzung des Stadtrates unterbrochen.

3. § 6 (2)
   Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
   öffentlicher Sitzungsteil
   …
   ~~e) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),~~
   …

4. § 7 (4)
   Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu ~~geben~~ nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.

5. § 8 (1)
   Vor der Beratung über Beschlussvorlagen ~~kann~~ soll der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die jeweilige Vorlage erläutern bzw. begründen.

6. § 8 (3)
   Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen und für den jeweiligen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum zu verlassen.

7. § 8 (6)
   Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige, ~~durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ zu hören.
   …
   Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen, ~~in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

8. § 9 (5)
   Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe a), d), f), h), i) oder k) angenommen wird, ist die Rednerliste beendet. Es findet keine Aussprache mehr zur Sache statt. Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe c) angenommen wird, darf 1 Stadtrat jeder Fraktion, die noch nicht gesprochen hat, zur Sache reden.

9. § 10 (1)
   Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Aussprache und Abstimmung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sache abstimmen. Ausgangspunkt der Abstimmung ist bei Beschlussvorlagen die letzte Ausschussfassung, ansonsten der Antrag des Einbringers.

10. § 21 (6)
    Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Anträge ~~Änderungsanträge~~ zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Antrages ~~Änderungsantrages~~ durch den Ausschuss, wird dieser als Antrag ~~Änderungsantrag~~ des Ausschusses in den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung anderer Ausschussmitglieder, die dem Stadtrat angehören.

11. § 21 (7)
    ~~In den Sitzungen der Ausschüsse wird auf Verlangen des Oberbürgermeisters bzw. des von ihm benannten Vertreters oder einer Fraktion eine aktuelle Stunde zu einem konkret im Verlangen zu bezeichnenden Sachthema durchgeführt. Die Dauer der Aussprache ist auf 60 Minuten begrenzt. Mit Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses kann die Dauer der Aussprache verlängert werden.~~

12. § 21 (8)
    Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige~~, in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ zu hören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Änderung des § 5 (3) soll sicherstellen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Mehrheit des Stadtrates gewünscht wird.

Die Verschiebung der Einwohnerfragestunde im § 6 (1) auf 18:00 Uhr ermöglicht auch der berufstätigen Bevölkerung die Teilnahme.

Im § 6 (2) kann der Bericht des Oberbürgermeisters entfallen, da dies durch den Tagesordnungspunkt Mitteilungen abgedeckt wird.

Bisher werden beim Tagesordnungspunkt Mündliche Anfragen nur die Fragesteller protokolliert. Durch die Änderung des § 7 (4) werden in Zukunft auch die Fragen und ihre Antworten im Protokoll erfasst.

Die Änderung im § 8 (1) weist darauf hin, dass die Stadträte von der Verwaltung eine Erläuterung bzw. Begründung der Beschlussvorlagen erwarten.

Die Ergänzung im § 8 (3) der GO des Stadtrates ergibt sich aus § 31 (5) GemO LSA: „Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.“

Zu den Sachverständigen nach § 8 (6) und § 21 (8) zählen auch sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten. Eine gesonderte Erwähnung ist deshalb unnötig.

Auch nach einer Verweisung eines Antrages oder einer Beschlussvorlage in einen oder mehrere Ausschüsse soll durch § 9 (5) sichergestellt sein, dass jede Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen kann. Deswegen muss Fraktionen die vor der Verweisung noch nicht zu dem TOP gesprochen haben, das gleiche Recht eingeräumt werden.

Durch die Änderung im § 10 (1) werden die Voten der Ausschüsse stärker gewichtet.

Im § 21 (6) wird das Antragsrecht sachkundiger Einwohner geregelt. Dieses ergibt sich aus dem Kommentar von Klang/Gundlach zur Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 21 (7) ist unnötig.